

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Deutschsprachiger Audiologen, Neurootologen und Otologen (ADANO)

Fassung vom 25.01.2020

Die Geschäftsordnung ist gültig in Verbindung mit den übergeordneten "Rahmenbestimmungen für Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V., Bonn" vom 30.11.2020 bzw. der jeweils aktuellen Version.

§ 1 Grundsätze (siehe §1 Rahmenbestimmungen)

1. Die ADANO ist eine Arbeitsgemeinschaft der *Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie*. Innerhalb dieser ist sie zuständig für Fragen der Audiologie, Neurootologie und Otologie.
2. Ziele der Arbeitsgemeinschaft sind die Förderung der Grundlagenforschung, die Weiterentwicklung von klinischen Diagnostik- und Therapieverfahren, Förderung von klinischer und wissenschaftlicher Netzbildung, Qualitätssicherung sowie Nachwuchsförderung im deutschsprachigen Raum Europas.
3. Die Arbeitsgemeinschaft erstrebt unter ihren Mitgliedern einen engen wissenschaftlichen und klinischen Kontakt sowie den unmittelbaren Austausch von Erfahrungen und Anregungen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt ferner die Entwicklung geeigneter Untersuchungsgeräte und standardisierter Untersuchungstechniken.
5. Die Arbeitsgemeinschaft pflegt die Zusammenarbeit mit benachbarten Fachgesellschaften und Verbänden auf den Gebieten der Audiologie, Neurootologie und Otologie.

§ 2 Mitglieder (siehe §2 Rahmenbestimmungen)

1. Die ADANO setzt sich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen, die auf dem Gebiet der Audiologie, Neurootologie oder Otologie wissenschaftlich oder klinisch tätig sind. Im Hinblick auf eine enge Verbundenheit mit der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. ist es wünschenswert, dass die Mitglieder der ADANO zugleich Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. sind.
2. Zum Mitglied der ADANO kann auf Antrag gewählt werden, wer in der Audiologie, Neurootologie oder Otologie tätig ist und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft erkennen lässt.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft, welcher der Unterstützung von zwei Mitgliedern als Bürgen bedarf, ist schriftlich an den Schriftführer zu richten.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung des Vorstandes bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
5. Einen Mitgliederbeitrag erhebt die ADANO nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder den Tod. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt schriftlich durch Abmeldung beim Schriftführer und ist sofort wirksam.

§ 3 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand (siehe §3 Rahmenbestimmungen)

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden¹
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der das Amt des Schriftführers wahrnimmt
 - c) dem Kassenwart und
 - c) zwei weiteren Mitgliedern.

Es können 3 weitere stellvertretenden Vorsitzende gewählt werden.

Je zwei der stellvertretenden Vorsitzenden sollen aus den Reihen der medizinischen beziehungsweise nichtmedizinischen Audiologen, Neurootologen und Otologen gewählt werden. Der Vorsitzende soll ein Facharzt für Hals- Nasen- und Ohrenheilkunde sein. Der Kassenwart ist für die Verwaltung des Unterkontos der Arbeitsgemeinschaft bei der DG HNO-KHC verantwortlich.

2. Die Vorstandsmitglieder sollen ordentliche Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. und Hals-Nasen-Ohren-Ärzte sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft wählt die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren; die Wiederwahl ist bis zu 3 Mal möglich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt somit maximal acht Jahre, der Beginn der Amtszeit ist wegen des zeitlich versetzten Ausscheidens unterschiedlich.

Die Vorstandsmitglieder und jedes ordentliche Mitglied der Arbeitsgemeinschaft haben für die Wahlen ein Vorschlagsrecht.

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft wählt den Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist 1 Mal möglich.

Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer und den Kassenwart.

Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen eines Sonderbeschlusses des Präsidiums der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V.

3. Zudem berichten die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften einem vom Präsidium für die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaften besonders Beauftragten (Sektionsleiter) regelmäßig über alle besonderen Vorkommnisse, personellen Veränderungen und geplanten Sitzungen und Tagungen der Arbeitsgemeinschaften. Dies soll einen ständigen wechselseitigen Informations- und Gedankenaustausch zwischen dem Präsidium der Gesellschaft und den Arbeitsgemeinschaften gewährleisten.

§ 5 Die Mitgliederversammlung (siehe §4 Rahmenbestimmungen)

1. Einmal im Kalenderjahr sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Regel anlässlich der wissenschaftlichen Tagung, einzuberufen. Hierzu sollen Präsident und Generalsekretär der DG HNO-KHC eingeladen werden. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. in den „HNO Informationen“ oder im Kongressprogramm bekannt gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. In der Mitgliederversammlung entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Gäste dürfen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Der Schriftführer der Arbeitsgemeinschaft fertigt über jede Mitgliederversammlung eine Ergebnisniederschrift an, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf der kommenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Versammlungsniederschrift ist darüber hinaus vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und den Präsidiumsmitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Hals- Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. zuzusenden.
6. Leitlinien und Empfehlungen, die im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. von der ADANO erarbeitet wurden, werden auf der Mitgliederversammlung abschließend beraten und bei positivem Votum an das Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. zur dortigen Beurteilung und letztlichen Inkraftsetzung weitergeleitet.
7. Der Vorstand und die Fachgruppen berichten jährlich auf der Mitgliederversammlung über die inhaltlichen und organisatorischen Aktivitäten der ADANO.
8. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über aktuelle Fragen der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie, insbesondere aus dem speziellen wissenschaftlichen und praktischen Bereich sowie über die inhaltlichen und organisatorischen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft. Hierüber findet eine Aussprache statt.
9. Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung insbesondere die Aufgabe, über sämtliche Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist, zu beraten und zu beschließen. Sie entlastet den Vorstand und ist für die Wahl der Vorstandsmitglieder zuständig.
10. Vom Vorstand der ADANO können außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumt werden.
11. Änderungen der Geschäftsordnung dürfen nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie sind mit der DGHNO abzustimmen.

§ 6 Arbeitstagungen. (siehe §5 Rahmenbestimmungen)

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. „Arbeitstagungen“ (Symposien, Seminare, Kurse etc.) abhalten.
2. Zu diesen Arbeitstagungen lädt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ein. Die Arbeitstagungen werden den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft

bekannt gegeben. Zeitliche Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen anderer Arbeitsgemeinschaften sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

3. Beteiligungen anderer Gesellschaften, Vereinigungen, Verbände oder Institutionen an Arbeitstagen und Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft, die Erstellung des vorgesehenen Programms der Arbeitstagen sowie die finanzielle Abwicklung der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften sind mit dem geschäftsführenden Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. abzustimmen. Es gilt im Übrigen der für alle Arbeitsgemeinschaften der Gesellschaft verbindliche Leitfaden über die finanztechnische Abwicklung der Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V., Bonn.

§ 7 Fachgruppen

1. Für spezielle wissenschaftliche und praktische Fragestellungen insbesondere zur Erarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien können Fachgruppen gebildet werden. Um die Kompetenz der Fachgruppen zu stärken, ist eine Einbeziehung von Vertretern anderer Fachgesellschaften und Fachverbände anzustreben.
2. Über die Bildung von Fachgruppen wird auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der ADANO mit absoluter Mehrheit der Anwesenden entschieden.
3. Die Fachgruppen können sich in Abstimmung mit dem Vorstand der ADANO eine eigenständige Geschäftsordnung geben.
4. Über die Arbeit der Fachgruppen erfolgen jährlich Berichte bei der ordentlichen Mitgliederversammlung der ADANO.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung der ADANO 2021 in St. Pölten am 17.06.2021.